



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Mai 2021

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 16.04.2021 zum Antrag der Firma Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG, Trianelstraße 1, 59071 Hamm; G 43/20 S. 173 – Bekanntmachung des Entwurfs der Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 und 1a BImSchG zur Durchführung von Maßnahmen zur Minderung von Geräuschemissionen sowie zur Festsetzung neuer Immissionsgrenzwerte im Umkreis der Eisen- und Stahlgießerei der Firma Gontermann-Peipers GmbH, Werk Kaan-Marienborn, Hauptstraße 20 in 57074 Siegen S. 175 – Antrag der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co, Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG; G 0005/21 S. 175 – Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG; Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflichtgemäß § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung Rail Service Center Dortmund“ S. 177

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Rheinkalk Grevenbrück GmbH, Siegener Straße 1 in 57368 Lennestadt S. 178 – Einladung Nr. 1 zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 7. Mai 2021, 10:00 Uhr, Kulturzentrum (KUZ), Willi-Pohlmann-Platz 1, 44623 Herne, Saal S. 179 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund (Herr Manuel Arias Losada) S. 180 – Bekanntmachung über eine Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren S. 180 – Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen S. 180 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 181 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 181 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 181 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 181 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 181 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 182 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 182

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

231. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 16.04.2021 zum Antrag der Firma

Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG,
Trianelstraße 1, 59071 Hamm
G 43/20

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 01.05.2021
900-9140178-0001/IBG-0002-G43/20-Ka

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG wurde auf ihren Antrag vom 14.09.2020 mit Da-

tum vom 16.04.2021 - Az.: 900-9140178-0001/IBG-0002-G43/20-Ka - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Gas- und Dampfturbinenkraftwerk) am Standort in 59071 Hamm, Trianelstraße 1, Gemarkung Uentrop, Flur 7, Flurstück 171, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage die folgenden Maßnahmen (jeweils für die beiden baugleichen Kraftwerksblöcke):

1. Änderungen an der Gasturbine (GT) durch das ATEP (Advanced Turbine Efficiency Package)-Upgrade, u.a. durch:

- a) Austausch bzw. Modifikation der Brenner zur Erreichung einer emissionsärmeren und optimierten Verbrennung
 - b) Austausch aller GT-Schaufeln zur Optimierung des Strömungsverhaltens und des Kühlluftbedarfs
 - c) Austausch des GT-Innengehäuses
 - d) Nutzung der gewonnenen Kühlluft als zusätzliche Verbrennungsluft und daraus resultierend Leistungssteigerung der GT
 - e) Austausch zweier Schaufelreihen des Verdichters (14 und 15) zur Erzeugung eines höheren GT-Eingangsdrucks durch den Einsatz eines anderen Materials und Designs
2. Technische Anpassungen weiterer Anlagenteile in Folge der unter Punkt 1 genannten GT-Änderungen, u.a. technische Anpassungen des Kessels, z.B. durch Ersatz von Bauteilen durch konstruktiv abgeänderte Bauteile im Bereich des HD-Verdampfers, Neuberechnung des Generator diagrams

Eine Änderung der Betriebszeit ist mit der Genehmigung nicht verbunden. Der Betrieb soll weiterhin ganztägig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Mit den Änderungen ist eine Steigerung des Gasturbinenwirkungsgrades der beiden Blöcke und in Folge dessen eine Erhöhung des GuD-Wirkungsgrades um insgesamt 1,2 % auf nunmehr 58,7 % verbunden. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich um 159 MW_{th} auf insgesamt 1.645 MW_{th} für beide Blöcke des GuD-Kraftwerks.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und die Emissions-genehmigung nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

bis einschließlich 16.05.2021

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Zimmer 234

montags bis
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

- im Technischen Rathaus der Stadt Hamm, Bauordnungsamt, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Zimmer A0.006

montags bis
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist bedingt durch die **Corona-Pandemie** nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den u.a. Telefon-Nrn. möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931-822420
2. bei der Stadt Hamm unter den Telefon-Nrn. 02381-174324 und 02381-174337

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Zusätzlich ist die Einsichtnahme des Genehmigungsbescheid und aller dazugehöriger Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> im Zeitraum vom **03.05.2021 bis einschließlich 16.05.2021** möglich.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG kann der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) dauerhaft auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“ sowie unter „Genehmigungsbescheide IE-Anlagen“ eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.04.2021, Az. 900-9140178-0001/IBG-0002-G43/20-Ka kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Bauer

(668)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 173

**232. Bekanntmachung
des Entwurfs der Anordnung gemäß § 17 Abs. 1
und 1a BImSchG zur Durchführung
von Maßnahmen zur Minderung
von Geräuschemissionen sowie
zur Festsetzung neuer Immissionsgrenzwerte
im Umkreis der Eisen- und Stahlgießerei
der Firma Gontermann-Peipers GmbH,
Werk Kaan-Marienborn,
Hauptstraße 20 in 57074 Siegen**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 19.04.2021
900-0044989/IBÜ-0001-Kir

Öffentliche Bekanntmachung

Gegen die Firma Gontermann-Peipers GmbH, Hauptstraße 20 in 57074 Siegen ergeht folgende Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf ihrem Grundstück in 57074 Siegen, Hauptstraße 20, Gemarkung Kaan-Marienborn, Flur 009, Flurstück 299.

Gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG wird der Entwurf der Anordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Anordnung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Festsetzungen:

1. Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen gemäß dem schalltechnischen Gutachten des Akustikbüros Accon Köln GmbH, Rolshover Straße 45 in 51105 Köln, Berichts-Nr.: ACB 0420-408558-1134 vom 24.02.2021
2. Neufestsetzung von Lärm-Immissionsgrenzwerten im Umkreis des Werksstandortes Kaan-Marienborn
3. Festsetzung des Zeitpunktes für die Erreichung des Sanierungsziels
4. Messungen zur Kontrolle des Sanierungsziels

Die Eisen- und Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag gehört zu den unter Nr. 3.7.1 (Verfahrensart G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist eine Tätigkeit nach Nr. 2.4 des Anhangs 1 der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Für die Durchführung der Anordnung nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ein Entwurf der Anordnung und das Schalltechnische Fachgutachten zur Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen im Werk Kaan-Marienborn der Gontermann-Peipers GmbH in Siegen sowie diese Bekanntmachung können

vom **03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021**

im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich unter der Tel-Nr.: **02931/82-5829** an den zuständigen Sachbearbeiter wenden.

Etwasige Einwendungen gegen die Anordnung können in der Zeit vom **03.05.2021** bis einschließlich **05.07.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Entwurf der Anordnung und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Anordnung alle weiteren Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden der Firma (dem Betroffenen) sowie ggfls. den an der Anordnung beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Im Auftrag:

gez. B. Kirschbaum

(393)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 175

**233. Antrag der Firma
KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co,
Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
i. V. mit einem Antrag auf Zulassung
des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG
G 0005/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.04.2021
900-0148555-0020/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co, Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund beantragt die Genehmigung **zur wesentlichen Änderung der An-**

lage zur Herstellung von Gasruß durch Errichtung und Betrieb von Nachbehandlungsanlagen für Ruß und eines Lagers für Distickstofftetraoxid gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Werksgelände in **44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst**, Flur 1, Flurstück 533 Grundstück.

Auf dem Werksgelände betreibt die Firma bisher Anlagen zur Herstellung von Gasruß, Furnaceruß, Wasserstoff sowie Nachverbrennungsanlagen in Form zweier Dampfkessel.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende neue Anlagen und Maßnahmen:

1. Fasslager für Distickstofftetraoxid (N_2O_4) mit einer Kapazität von 32,5 t,
2. Anlagen zur Entleerung und Verdampfung von N_2O_4 zu Stickstoffdioxid (NO_2),
3. Nachbehandlungsanlagen für Industrieruß:
 - Nachbehandlung mit NO_2 mit einem Durchsatz von 480 kg/h, inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m,
 - Nachbehandlung mit Heißluft mit einem Durchsatz von 60 kg/h, inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m,
 - Abgasbehandlungsanlage in Form einer selektiven katalytischen Reduktion und katalytischen Oxidation, inkl. Versorgungstanks für Harnstoff und Stickstoff von jeweils 30 m^3 , inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m,
 - Verperlung inkl. Staubfilter und Emissionsquelle in Höhe von 20 m und
 - BigBag-Abfüllstation mit einem Durchsatz von ca. 450 kg/h.
4. Die Begrenzung der Printextruß-Herstellung auf 4.200 Jahresstunden bzw. 7.000 t/a wird aufgehoben.

Die Produktionskapazität für Gasruß erhöht sich von 9.800 Jahrestonnen auf 11.212 Jahrestonnen.

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin im Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.

Die zu ändernde Gasrußanlage gehört zu den, unter Nr. 4.6 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genannten Anlagen zur Herstellung von Ruß.

Zudem gehört das beantragte N_2O_4 -Lager zu den, unter Nr. 9.3.1.29 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten, Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, (hier: Anhang 2: Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1: Spalte 1 - Nr. 29; Spalte 2 - Stoff, der in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 1 einzustufen ist; Spalte 4 - Mengenschwelle: 20 Tonnen).

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich des Teil-Sicherheitsberichtes gemäß § 9 Störfall-Verordnung liegen

vom **10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021**

an dem nachstehend genannten Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1- 3, 44139 Dortmund, Zimmer 633

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 825440 ist zwingend erforderlich. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **10.05.2021** bis einschließlich **09.07.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 19.08.2021 um 9:00 Uhr

im Konferenzraum im Lensing-Carrée Conference Center, Silberstraße 21 in 44137 Dortmund

statt und kann, falls erforderlich, am 20.08.2021 fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffe).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden.
2. Die Vorhaben bedingten zusätzlichen Lärmimmissionen unterschreiten an allen zu betrachtenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum um mindestens 15 dB(A).
3. Das Vorhaben führt nicht zu einer Überschreitung von Immissionswerten.
4. Es wird ein neuer Stoff gelagert, wodurch sich der angemessene Sicherheitsabstand und das Unfallrisiko vergrößern. Innerhalb des angemessenen Abstandes befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen und das Schadensausmaß des Betriebsbereiches bleibt durch das Vorhaben unverändert. Die Betreiberpflichten nach Störfall-Verordnung werden eingehalten.

5. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.

6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des 3 Abs. 5d BImSchG dar.

7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die entscheidungserheblichen Gutachten können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Matus

(926)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 175

**234. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG
Feststellung auf Bestehen oder
Nichtbestehen der UVP-Pflicht
gemäß § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben
„Erweiterung Rail Service Center Dortmund“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.04.2021
25.17.10-002/2021-002

Die Siemens Mobility Real Estate GmbH & Co. KG beantragt eine Entscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Erweiterung des Rail Service Centers Dortmund in Dortmund-Eving. Es handelt sich hierbei um den Neubau des ICE-Instandhaltungswerks DTM 400.

Auf den Brachflächen des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund-Eving ist der Neubau von Werkshallen zur betriebsnahen Wartung und Instandhaltung von Fern- und Nahverkehrszügen einschließlich der zum Betrieb notwendigen peripheren Gebäude und Gleisanlagen geplant.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Nach § 7 Abs. 1 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Insgesamt wird eine Fläche von 25.740 m² überbaut, wovon 11.930 m² neu versiegelt werden. Der gesamte Flächenbedarf für das Vorhaben beträgt ca. 88.200 m². Die im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch genommene Fläche beschränkt sich überwiegend auf die Vorhabenfläche. Lediglich im Norden und Süden werden Bereiche randlich der zukünftigen Ausziehgleise mit in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich nordöstlich der Dortmunder Innenstadt. Es erstreckt sich über die Stadtbezirke Westfalenhütte, Nordmarkt-Ost sowie Borsigplatz über eine Länge von ca. 2,5 km. Bei der geplanten Vorhabenfläche handelt es sich um eine Brachfläche, die sich überwiegend auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund-Eving befindet. Das Vorhaben befindet sich in keinem und auch nicht in der Nähe eines geschützten Gebiets, jedoch befinden sich die südlichen Gleisanlagen in einer Biotopverbundfläche. Zudem sind Lebensräume planungsrelevanter Arten und europäischer Vogelarten sowie eine CEF-Maßnahmenfläche für die Mauereidechse von dem Vorhaben betroffen.

Auf Grund der Vorbelastungen durch die starke Überformung der Fläche ist von einer geringen Bedeutung der Fläche hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien und einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Wiedernutzung der Fläche auszugehen. Die Ziele des Landschaftsplans wie auch die Ausweisung als Biotopverbundfläche werden in den jeweiligen Bereichen nicht beeinträchtigt, insbesondere auf Grund der kleinflächigen Inanspruchnahme in diesen Bereichen. Im südlichen Bereich steht die Ausweisung des Landschaftsplans zudem mit der Nutzung in Einklang.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da der überwiegende Teil der Vorhabenfläche nicht der Eingriffsregelung unterliegt, ist lediglich für den nördlichen und südlichen Teil der Ausziehgleise ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden. Die darin dargestellten Maßnahmen lassen sich aber auf die gesamte Baumaßnahme übertragen. Diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erscheinen geeignet, mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auswirkungen durch Wechselwirkungen oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Nach der überschlägigen Prüfung wurden keine Wirkungspfade des Vorhabens festgestellt, die auf erheblich nachteilige Auswirkungen für einzelne Schutzgüter hindeuten, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können und somit einer tieferen Prüfung bedürfen. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG kommen wird. Somit entfällt die Notwendigkeit, eine anschließende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

Schulze

(435)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 177

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

235. Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Rheinkalk Grevenbrück GmbH, Siegener Straße 1 in 57368 Lennestadt

Kreis Olpe

Olpe, 22.04.2021

663 0222 998

Der Kreis Olpe hat der Rheinkalk Grevenbrück GmbH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 22. April 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem Aktenzeichen 663 0222 998 für die laterale Erweiterung des Steinbruchs in Lennestadt-Grevenbrück erteilt (§ 16 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf und das Genehmigungsverfahren dementsprechend mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden ist (§ 21a Abs. 1 und 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG). Diese lauten wie folgt:

„ Verfügender Teil

I. Entscheidungen

A Erteilung einer Genehmigung

Aufgrund ihres Antrages vom 30.03.2017 – ergänzt durch eine Antragsänderung zur Reduzierung der Abbaufäche auf 7,4 Hektar vom 18.11.2020 – erteile ich der Rheinkalk Grevenbrück GmbH die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur lateralen Erweiterung der Abgrabung im Steinbruch Grevenbrück mit einer Gesamtbaufäche von 10 Hektar oder mehr.

Die Genehmigung umfasst:

1. Die flächige Erweiterung des Steinbruchs um 7,4 Hektar auf den Flurstücken gemäß Anlage 3.2 der Antragsunterlagen nordöstlich zum Alt-Steinbruch

gemäß Abbauplanung Anlage 2.3 der Antragsunterlagen sowie deren Ergänzungen.

2. Die Errichtung einer Halde für nicht nutzbare Böden aus Überdeckungsmassen aus dem ersten Anschluss auf den Flurstücken gemäß Anlage 3.2 der Antragsunterlagen mit einer Größe von rd. 1,5 Hektar.
3. Innenverfüllung des Alt-Steinbruchs.
4. Änderung der Wiederherrichtungsplanung gemäß Anlage 2.6 der Antragsunterlagen.
5. Den Betrieb der unter den vorstehenden Nummern 1. – 3. beschriebenen Anlage an Werktagen zur Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr).

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Richtet sich die Klage nur gegen die Kostenentscheidung, entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und entbindet Sie daher nicht von der termingerechten Zahlung des festgesetzten Betrages.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außgerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.“ Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG) und enthält eine Kostenentscheidung.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG beim Kreis Olpe, Fach-

dienst Umwelt, Zimmer 2.083, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, in der Zeit vom 02.05.2021 bis einschließlich 17.05.2021 zwei Wochen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie ist eine vorige Terminabsprache unter der Rufnummer 02761 – 81 601 oder per Mail (immissionsschutz@kreis-olpe.de) erforderlich.

Zudem wird der Bescheid gem. § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> zur öffentlichen Einsichtnahme veröffentlicht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei oben genannter Stelle angefordert werden.

Diese Bekanntmachung wird im Internet (www.kreis-olpe.de), im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg sowie in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht.

In Vertretung:
Scharfenbaum
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(583)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 178

**236. Einladung Nr. 1
zur konstituierenden Sitzung
der Verbandsversammlung
des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
am Freitag, 7. Mai 2021, 10:00 Uhr,
Kulturzentrum (KUZ), Willi-Pohlmann-Platz 1,
44623 Herne, Saal**

EKOCity Entsorgungskooperation

Die Sitzung wird bis einschließlich TOPI. 4. (Wahl des/der Vorsitzenden) vom bisherigen Verbandsvorsteher, Herrn Dr. Johannes Slawig, geleitet.

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
3. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
4. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl zweier Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden
6. Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin

7. Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin
8. Verbandsrat:
 - Entsendung von Mitgliedern - der von den Mitgliedskörperschaften und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagenen Personen
9. Jahresabschluss 2020 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und Entlastung des Vorstandsvorstehers
10. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2020

II. Berichtsangelegenheiten

1. Entwicklung Markt und Wettbewerb
2. Wirtschaftliche Lage
3. Stoffströme

III. Verschiedenes

Nächster Termin: 8. Oktober 2021

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(200) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 179

237. **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund (Herr Manuel Arias Losada)**

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund, 19. 4. 2021

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 19.04.2021, Aktenzeichen V / LM; Widerruf der nach § 34i Abs.1 GewO erteilten Erlaubnis vom 02.07.2019; Löschung aus dem Vermittlerregister) an Herrn Manuel Arias Losada, letzte bekannte Anschrift Gürtelstr. 7, 59423 Unna, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 120, 44141 Dortmund, in Raum UG 52, eingesehen werden. Hierfür ist ein Terminabsprache erforderlich. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung

i.A. Mührenberg

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 180

238. **Bekanntmachung über eine Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren**

Zweckverband Hemer/Siegen, 21.04.2021
Südwestfalen IT
Der Vorstandsvorsteher

Es ist beabsichtigt, eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung im vereinfachten Verfahren nach § 15b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) herbeizuführen. Gegenstand des Beschlusses:

„Entscheidung der Verbandsversammlung nach § 118 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW zum Beschluss der Gesellschafterversammlung der SIT GmbH über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der cogniport GmbH“
Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens wird hiermit gemäß § 15b Abs. 2 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

gez. Melcher

Verbandsvorsteher

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 180

239. **Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen**

Geologischer Dienst NRW Krefeld, 20. 4. 2021
Landesbetrieb
31.310/1874//2021

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum Mai 2021 bis August 2022

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de,
02151 897-239

Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de,
02151 897-443

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 180

240. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 33 053 562, Aufgebotsfrist vom 20. 4. 2021 bis 20. 7. 2021

Bad Berleburg, 20. 4. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

241. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 35 052 729, Aufgebotsfrist vom 15. 4. 2021 bis 15. 7. 2021

Bad Berleburg, 14. 4. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

242. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 34 055 244 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 15. 7. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 15. 4. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

243. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 101 004 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

244. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das Sparkassenbuch Nr. 399 014 638 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 8. 4. 2021

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

245. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 404 802 290 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 4. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

246. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 304 122 773 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 4. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

247. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 591 919 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 4. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 181

248. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 403 033 640 und 308 069 145 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 19. 7. 2021 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 19. 4. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 182

249. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 310 544 077, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 16. 4. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 182



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING